



Rechtsschutzordnung des BBW - Beamtenbund Tarifunion

in der vom Landeshauptvorstand am 18.11.2009 beschlossenen Fassung

§ 1 Personenkreis

- (1) Der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) gewährt entsprechend § 3 Abs. 3 BBW-Satzung seinen Mitgliedern Rechtsberatung und (Verfahrens-)Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Mitglieder im Sinne dieser Rechtsschutzordnung (BBW-RSO) sind die Mitglieder der dem BBW angeschlossenen Mitgliedsverbände - mit Ausnahme der Bundesbeamtenverbände gemäß § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BBW-Satzung - und die Einzelmitglieder des BBW. Für Einzelmitglieder gilt der BBW als Mitgliedsverband.

§ 2 Begriffsbestimmung des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung sind Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Mitglied oder einen BBW-Mitgliedsverband in Bezug auf den Rechtschutzfall eines Mitgliedes.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitgliedes.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz wird nur Mitgliedern im Sinne vom § 1 Abs. 2 BBW-RSO gewährt. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Mitgliedes bestanden hat. Rückwirkende Mitgliedschaften werden insoweit nicht berücksichtigt. Erlangt das Einzelmitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft des Mitglieds mindestens sechs Monate besteht sowie die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und kein Ausschlussgrund gemäß § 10 oder § 11 BBW-RSO gegeben ist.
- (3) Der Rechtsschutz des BBW ist grundsätzlich subsidiär. Soweit ein Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte besteht, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung des Mitgliedes oder durch den Dienstherrn/Arbeitgeber des Mitgliedes, so kann das Mitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor im Sinne des § 4 Abs. 2 BBW-Satzung stehen.

(2) Rechtsschutz in diesem Sinne wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt.

(3) Der Rechtsschutz des BBW wird auch gewährt zur Durchsetzung von

- a) Ansprüchen aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen und den damit im Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
- b) individuellen Rechten des Mitgliedes aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte/r oder Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- c) Ansprüchen aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

(4) Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Mitgliedes innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

(5) In Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, wird Verfahrensrechtsschutz gewährt. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt; Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft. Sätze 1 und 2 finden auch Anwendung für den Rechtsschutz in Disziplinarangelegenheiten.

(6) Der Rechtsschutz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) vertragliche Ansprüche, die auf anderen als Beschäftigungsverhältnissen beruhen,
- b) Rechtsschutzanliegen des Steuerrechts mit Ausnahmen der Fragen des Kindergeldrechts, soweit nicht der DBB in grundsätzlichen Fragen des Steuerrechts selbst Rechtsschutz gewährt (vgl. § 7 DBB-RRSO),
- c) Fragen des Prüfungsrechts für Prüfungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen,
- d) Fragen, die Einzelmitglieder in der Funktion als Arbeitgeber und/oder als selbstständige Unternehmer betreffen,
- e) Rechtsfragen aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat oder Gesellschafter,
- f) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
- g) Privatklageverfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten (§§ 374 ff. StPO),
- h) strafrechtliche Nebenklagen (§§ 395 ff. StPO),
- i) sozialrechtliche Ansprüche, die keine Lohnersatzleistung darstellen (z. B. Ansprüche auf Alg II - Hartz IV),
- j) Rechtsfragen des Studiums und sonstiger Bildungsgänge, die nicht unter § 4 Abs. 3 a) dieser Rechtsschutzordnung fallen,
- k) Fragen des Arbeitnehmererfindungsrechts, wenn die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht gegeben ist,

- 1) Tätigkeitsuntersagungen auf Grundlage polizei-, ordnungs- oder gewerberechtlicher Regelungen.

(7) Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für Verfahren und Rechtsschutzanliegen nach deutschem Recht und vor deutschen Behörden/Gerichten gewährt.

§ 5 Gewährung von Rechtsschutz; Haftung

(1) Die Gewährung von Rechtsschutz durch den BBW ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung des BBW nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rechtsschutz durch den BBW besteht nicht.

(3) Der BBW haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Durchführung des Rechtsschutzes

(1) Der BBW bedient sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes der vom DBB Beamtenbund und Tarifunion (DBB) eingerichteten Dienstleistungszentren. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Dienstleistungszentren erteilen im Auftrag des BBW Mitgliedern Rechtsauskunft und/oder übernehmen die rechtliche Vertretung des Mitgliedes. Auf die DBB-Rahmenrechtsschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung (DBB-RRSO) wird verwiesen.

(2) Darüber hinaus kann der BBW Rechtsschutz gewähren, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Die BBW-Landesleitung bestimmt hierbei Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes. § 8 Abs. 7 S. 2 und 3 BBW-RSO gelten entsprechend.

(3) Der BBW behält sich vor, im Einzelfall beim DBB Rechtsschutz zu beantragen, sofern eine Sache nach der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung rechtsschutzfähig ist. Auf die DBB-Rahmenrechtsschutzordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 7 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Der Rechtsschutz wird vom BBW auf vorherigen schriftlichen Antrag des Mitgliedes bei der Landesgeschäftsstelle gewährt.

(2) Die Mitglieder haben Anfragen und Rechtsschutzanträge an ihren Mitgliedsverband zu richten, der sie gegebenenfalls dem BBW weiterleitet und hierbei die Mitgliedschaft bestätigt sowie ein Votum zum Rechtsschutzanliegen abgibt.

(3) Dem Antrag auf Rechtsschutz sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zur Rechtsschutzangelegenheit gehörenden Unterlagen beizufügen.

Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass der BBW bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO das DBB-Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme zum Mitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.

(4) Der BBW entscheidet unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzanliegens über Rechtschutzanträge und über die Entziehung des Rechtsschutzes. Zuständig ist die BBW-Landesleitung, in dringenden Fällen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Gegen eine Ablehnung des Rechtsschutzes und gegen die Entziehung des Rechtsschutzes kann bei der BBW-Landesleitung binnen eines Monats die Entscheidung des BBW-Landesvorstandes beantragt werden; dieser entscheidet endgültig.

(5) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt die Gegnerin/der Gegner des Mitgliedes Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(6) Der BBW betreut die im Rechtsschutz geführten Verfahren. Er ist, wenn er die Vertretung nicht selbst übernommen hat, durch Übersendung sämtlicher Unterlagen, Schriftsätze und Entscheidungen zu unterrichten. Er ist berechtigt, Weisungen zur Verfahrensführung zu erteilen.

(7) Ein Vergleich darf nur mit Zustimmung des BBW geschlossen werden.

(8) Der BBW ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des Mitglieds tun.

(9) Das Mitglied ist ungeachtet der Rechtsschutzgewährung gehalten, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen um Bewilligung einer Prozesskostenhilfe nachzusuchen.

§ 8 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung erfolgt kostenlos. Verfahrensrechtsschutz ist mit Ausnahme der in dieser Rechtsschutzordnung genannten Fälle der Kostenbeteiligung oder Beschränkung ebenfalls kostenlos. Der BBW übernimmt nur die notwendigen Verfahrenskosten aufgrund eines vorher genehmigten Rechtsschutzantrages für den Verfahrensrechtsschutz.

(2) Die notwendigen Kosten des Rechtsschutzes in diesem Sinne sind:

- a) die notwendig entstehenden Verfahrenskosten,
- b) die der Verfahrensgegnerin/dem Verfahrensgegner zu erstattenden Kosten,
- c) Rechtsanwaltsgebühren (für einen extern einzuschaltenden Rechtsanwalt) einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Sieht das Gesetz Rahmengebühren für die anwaltliche Tätigkeiten vor, so erfolgt die Übernahme der Gebühren auf Grundlage der Mittelgebühr.

(3) Anlässlich der Rechtsschutzanliegen dem Mitglied entstehende Aufwendungen, wie

- a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausschlag,
- b) Reise-, Kopier-, Porto- und Telefonkosten,
- c) Kosten für vom Einzelmitglied veranlasste vorprozessuale und prozessuale Atteste und Gutachten, sowie
- d) aus der Sphäre des Einzelmitgliedes oder des Mitgliedsverbandes stammende Säumniskosten,

werden nicht übernommen. Dasselbe gilt für verhängte Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

(4) Die Rechtsschutzgewährung kann unter der Auflage erfolgen, dass die Vertretung des Mitglieds im Verfahren dem BBW oder dem Mitgliedsverband oder einem vom BBW im Benehmen mit dem Mitgliedsverband zu benennenden Rechtsanwalt übertragen wird oder dass das Mitglied bei Bestehen eines Gebührenrahmens oder bei nicht eindeutig feststellbarem Streitwert mit dem von ihm frei zu wählenden Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung innerhalb bestimmter Grenzen abschließt.

(5) Der Rechtsschutz kann auf die Geltendmachung eines Teilbetrages beschränkt werden, wenn dadurch die streitige Frage geklärt werden kann und dem Mitglied Nachteile nicht erwachsen.

(6) Bei Durchführung des Rechtsschutzes durch ein DBB-Dienstleistungszentrum wird ergänzend auf die Regelungen der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung, insbesondere § 9, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(7) In den Fällen, in denen das DBB-Dienstleistungszentrum eine Kostenbeteiligung des BBW gemäß § 9 Abs. 5 DBB-RRSO in der jeweils geltenden Fassung erhebt, das Mandat gemäß § 11 Abs. 2 DBB-RRSO in der jeweils geltenden Fassung an den BBW zurückgibt oder gemäß § 12 DBB-RRSO in der

jeweils geltenden Fassung niederlegt, oder in Fällen, die das DBB-Dienstleistungszentrum nicht übernimmt oder nicht fortführt, entscheidet der BBW neu über die Gewährung, Art, Inhalt und Umfang des Rechtsschutzes.

Hierbei kann der Rechtsschutzantrag abgelehnt oder die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig gemacht werden, dass der antragstellende Mitgliedsverband und ggf. das betroffene Mitglied die auf den BBW entfallenden Kosten ganz oder teilweise tragen. Im Übrigen kann der Umfang des Rechtsschutzes auf die Übernahme der Vertretung des Mitglieds in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, auf die Übernahme eines Zuschusses zu den Verfahrenskosten oder auf die Übernahme eines Anteils der Verfahrenskosten beschränkt werden.

(8) Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit ausnahmsweise Gegenstand des Rechtsschutzes, so kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn sich der antragstellende Mitgliedsverband und ggf. das betroffene Mitglied verpflichten, die Verfahrenskosten sowie die Sachkosten- und Personalkostenpauschale gemäß § 9 Abs. 6 DBB-RRSO in der jeweils geltenden Fassung zu tragen, wenn das Mitglied wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt wird. Einer Verurteilung steht eine das Verfahren beendende Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

(9) Die Kosten im Rechtsschutz werden nach Beendigung des Verfahrens abgerechnet. Auf Antrag sind die Kosten in der üblichen Weise zu bevorschussen.

§ 9 Kostenerstattung an den BBW

Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, ist es verpflichtet, die Kosten einzuziehen und in Höhe der auf Rechtsschutz übernommenen Kosten an den BBW bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO an den DBB abzuführen. Der BBW kann jederzeit die Abtretung der ihm hiernach zustehenden Kostenerstattungsansprüche verlangen.

§ 10 Ablehnung des Rechtsschutzes

(1) Der BBW muss den Rechtsschutzantrag ablehnen, wenn

- a) das Ziel des Rechtsschutzes gewerkschaftlichen und verbandspolitischen Bestrebungen oder Interessen zuwider läuft oder
- b) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht,
- c) das Mitglied einem Mitgliedsverband angehört, dessen Rechte ruhen (§ 7 Abs. 3 BBW-Satzung).

(2) Der BBW kann den Rechtsschutzantrag ablehnen, insbesondere wenn

- a) der Rechtsschutzantrag auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
- b) der Rechtsschutzantrag so kurzfristig vor Fristablauf übermittelt wird, dass eine sinnvolle Prüfung der Erfolgsaussichten nicht mehr möglich ist,
- c) die Rechtsschutzgewährung gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen würde,
- d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in dem konkreten Rechtsschutzanliegen ausgeschlossen erscheint,
- e) der Mitgliedsverband, dem das Mitglied angehört, seinen satzungsgemäßen Pflichten und Pflichten aus dieser Rechtsschutzordnung nicht nachkommt,

- f) das Rechtsschutzanliegen mutwillig veranlasst worden ist,
- g) der BBW in den Fällen des § 8 Abs. 7 BBW-RSO neu entscheidet,
- h) der Mitgliedsverband, dem das Mitglied angehört, nicht Mitglied im DBB ist.

§ 11 Entziehung des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden,

1. wenn er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist,
2. wenn den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwidergehandelt wird,
3. wenn das Mitglied aus dem Mitgliedsverband, ohne in einen anderen Mitgliedsverband überzutreten, ausscheidet oder seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt,
4. wenn der Mitgliedsverband, für dessen Mitglied Rechtsschutz gewährt wurde, nicht mehr Mitglied des BBW oder eines Mitgliedsverbandes des BBW ist, es sei denn, das Mitglied wandelt seine bisherige mittelbare Mitgliedschaft beim BBW nach § 7 Abs. 4 der Satzung in eine unmittelbare um,
5. solange der Mitgliedsverband seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
6. wenn die Mitgliedschaft des Mitgliedsverbandes, dem das Mitglied angehört, im DBB endet,
7. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, sofern es sich nicht um die Rechtsverteidigung in Disziplinar- und Strafsachen handelt, während des Verfahrens aussichtslos wird,
8. wenn das Mitglied die Zusammenarbeit mit dem BBW und in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO mit dem DBB gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
9. wenn das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt,
10. wenn das Mitglied ohne Einvernehmen mit dem BBW und in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO mit dem DBB einen oder mehrere andere Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in der Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
11. wenn das Mitglied ohne Einvernehmen mit dem BBW und in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO ohne Einvernehmen mit dem DBB mit der Gegenseite kommuniziert.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1-3 und 8-10 sind die vom BBW und in den Fällen des § 6 Abs. 1 BBW-RSO vom DBB gezahlten Kosten und in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 11 die gezahlten Kostenvorschüsse in der Regel vom Mitglied nach Aufforderung zurückzuerstatten.

§ 12 Pflichten der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände weisen in geeigneter Form auf die in dieser Rechtsschutzordnung und der DBB-Rahmenrechtsschutzordnung enthaltenen Regelungen hin.
- (2) Die Mitgliedsverbände informieren den BBW über die an das Dienstleistungszentrum herangetragenen Rechtsschutzfälle.

§ 13 Inkrafttreten

Die am 1.6.1999 in Kraft getretene und am 19.10.2004 geänderte Rechtsschutzordnung ist durch Beschluss des Landeshauptvorstandes vom 18.11.2009 wie vorstehend abgeändert worden. Die Änderungen treten am 19.11.2009 in Kraft.